

Satzung des Vereins „Musikagentur Nottuln e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **MusikAgentur Nottuln e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Nottuln und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung der musischen Jugend- und Laienbildung.
- (2) Zur Erreichung seines Zwecks bietet der Verein die Möglichkeit, sich gemeinsam musisch zu betätigen. Der Verein ist weiterhin bestrebt, die Anbieter und Nachfrager von musischer Ausbildung in Nottuln zusammenzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Wer Tätigkeiten im Dienste des Vereins ausübt, kann hierfür durch Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Der Antrag auf Aufnahme gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht binnen eines Monats nach Eingang des Antrags bei ihm dem Antragsteller einen ablehnenden Bescheid erteilt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat [insbesondere] folgende Aufgaben und Rechte:
 1. Billigung des Jahresberichts;
 2. Genehmigung des Jahresabschlusses;
 3. Entgegennahme des Prüfungsberichts;
 4. Entlastung des Vorstandes;
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 6. Wahl des Vorstandes;
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 8. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 9. Wahl zweier Rechnungsprüfer;
 10. Beschlussfassung über Anträge;
 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) *Mitgliederversammlungen werden unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Einladung erfolgt über die örtliche Tageszeitung und mittels E-Mail an alle Mitglieder, deren Mail-Adressen dem Verein vorliegen.*
Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens, Aus wichtigem Grunde kann der Vorstand die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (6) Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied (bei natürlichen Personen ab dem 16. Lebensjahr) hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (4) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. In der Mitgliederversammlung der geraden Kalenderjahre werden der Vorsitzende sowie der zweite und dritte Beisitzer gewählt und in der Mitgliederversammlung der ungeraden Kalenderjahre werden der stellvertretende Vorsitzende und der erste Beisitzer gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit seiner ursprünglichen Wahlperiode.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie sonstige Entscheidungen von finanzieller und organisatorischer Tragweite. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die u.a. die Zuständigkeiten regelt.

§ 9 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Nottuln mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

